



## Sie möchten eine Gaststätte/einen Imbissbetrieb OHNE ALKOHOLAUSSCHANK eröffnen?

### Das müssen Sie rechtzeitig vorab erledigen:

- **Gewerbeanmeldung**
- **Gesundheitszeugnis vorlegen**  
=Teilnahmebescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (§43 IfsG)  
Es handelt sich dabei um eine Belehrung für Beschäftigte, die Umgang mit Lebensmitteln haben.  
Sie wird von den Gesundheitsämtern durchgeführt.  
Online-Anmeldung ist möglich unter [www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de)
- **Teilnahmebescheinigung vorlegen**  
Über die IHK-Unterrichtung im Gaststättengewerbe (§4 Abs.1 Nr.4 GastG) / „Hygieneschulung“  
Es handelt sich dabei um eine Belehrung über die für einen Gastronomiebetrieb grundlegend notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse.  
Sie wird von der Industrie- und Handelskammer (IHK) durchgeführt.  
Online-Anmeldung ist unter [www.heilbronn.ihk.de](http://www.heilbronn.ihk.de) möglich
- **Für ausländische Antragsteller/Innen: Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung vorlegen**
- **Information an das Ordnungsamt über eine Terminvereinbarung mit dem Veterinäramt** (Landratsamt Main-Tauber-Kreis) zur Abnahme der Lebensmittelüberwachung
- **Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis** für die Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondergebrauch) gem. § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg

### Bei Fragen berät Sie gerne:

Stadtverwaltung Tauberbischofsheim – Ordnungsamt

Yvonne Kaufmann, Tel. 09341 / 803-3200, E-Mail [Ordnungsamt@tauberbischofsheim.de](mailto:Ordnungsamt@tauberbischofsheim.de)